

GEMEINDE BORNSTEDT

Der Bürgermeister

Verwaltungsamt – An der Hütte 1 – 06311 Helbra

**Gemeinderat
der Gemeinde Bornstedt
An der Hütte 1**

06311 Helbra

Telefon: +49 34772/50-0 / Telefax: +49 34772/27231
e-mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Dienststelle:	Zentrale Dienste
Telefon:	034772/50-151
Auskunft erteilt:	Frau Luz
E-Mail:	k.luz@verwaltungsamt-helbra.de

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 30.03.2015

Widerspruch gegen den Beschluss zur Vorlage BOR/BV/017/2015 – Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bornstedt

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

hiermit lege ich gegen den in der Sitzung am 23.03.2015 abgelehnten Beschluss zur Vorlage BOR/BV/017/2015

Widerspruch

ein.

Gem. § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

In der Gemeinderatssitzung wurde der Beschluss, die Friedhofsgebühren für die Gemeinde Bornstedt nach einer erfolgten Kalkulation kostendeckend festzusetzen, abgelehnt.

Damit verbleiben die Friedhofsgebühren bei den bisherigen Festsetzungen.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Gemeinde verpflichtet, ihren Haushalt in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Aus dieser Vorgabe ergibt sich die Pflicht, durch Rückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen dieses Ziel zu erreichen. Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung (vgl. § 99 KVG) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit vertretbar und geboten, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erheben Gemeinden gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) die erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der

Sparkasse Mansfeld Südharz
Volks- und Raiffeisenbank Helbra
Deutsche Kreditbank AG Halle

BLZ 800 550 08
BLZ 800 637 18
BLZ 120 300 00

Kto.-Nr. 3 363 001 117
Kto.-Nr. 100 340
Kto.-Nr. 831 917

IBAN DE 56 8005 5008 3363 0011 17
IBAN DE 09 8006 3718 0000 1003 40
IBAN DE 48 1203 0000 0000 8319 17

BIC NOLADE 21 EIL
BIC GENODEF 1 EIL
BIC BYLADEM 1001

jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Die Kosten sind entsprechend § 5 Abs. 2 KAG-LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wurde eine Anpassung der bisher kalkulierten Friedhofsgebühren vorgenommen, um die geforderte Kostendeckung zu erreichen.

Die Gemeinde kann ihren Haushalt seit längerem nicht ausgleichen und ist zudem aufgrund ihrer finanziellen Lage erneut auf die Gewährung von Liquiditätshilfen vom Land angewiesen.

Somit bin ich nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der gefasste Beschluss rechtswidrig ist. Die Anpassung der Friedhofsgebühren trägt zum Haushaltsausgleich bei, erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und stellt für die Abgabepflichtigen bei diesen Gebühren keine unzulässige über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinausgehende Anhebung dar.

Ich weise darauf hin, dass damit der Beschluss durch den Gemeinderat unverzüglich erneut zu behandeln ist.

Mit freundlichen Grüßen



Rose